

Betriebsvereinbarung Urlaubsgrundsätze I

Urlaubsbewilligung an Sonn- und Feiertagen

§ 1 Vertragsparteien

Diese Betriebsvereinbarung wird in Ergänzung zu gesetzlichen Bestimmungen und einzelvertraglichen Regelungen zwischen

- *ambulante dienste e.V.*, Urbanstr. 100, 10967 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand und
- dem Betriebsrat des *ambulante dienste e.V.*, vertreten durch den / die Betriebsratsvorsitzenden / Betriebsratsvorsitzende geschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Assistent*innen bei *ambulante dienste e.V.* in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis. Diese Regelung gilt auch für Auszubildende und Praktikant*innen.

§ 3 Grundsätze und Ziele der Vereinbarung

Die Betriebsvereinbarung verfolgt das Ziel, einen einheitlichen Organisations- und Handlungsrahmen bei der Bewilligung von Erholungsurlauben – insbesondere bei Urlauben über Sonn- und Feiertage hinweg - herzustellen.

§ 4 Urlaubsgewährung für Assistent*innen an Sonntagen

4.1 Urlaubsgewährung an Sonntagen

Wird Urlaub über einen Sonntag hinweg beantragt, so wird er nur gewährt, wenn der

Urlaubszeitraum des Antrags mindestens drei Werktage beinhaltet, d.h. der Urlaubszeitraum inklusive des Sonntags mindestens vier Kalendertage beträgt.

4.2 Abweichende Regelung

Wird eine kürzere Urlaubsdauer beantragt, so sind diese Urlaubstage unter Ausschluss eines eventuell implizierten Sonntags als einzelne Tage zu gewähren.

§ 5 Urlaubsgewährung für Assistent*innen an Feiertagen

5.1 Urlaubsgewährung an einzelnen Feiertagen

Wird Urlaub über einen einzelnen Feiertag hinweg beantragt, so wird er nur gewährt, wenn der Urlaubszeitraum des Antrags mindestens zwei Werktage beinhaltet, d.h. der Urlaubszeitraum inklusive des Feiertags mindestens drei Kalendertage beträgt.

Feiertage im Sinne dieser Regelung sind Neujahr, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Tag der deutschen Einheit und Reformationstag (31.10.2017).

5.2 Urlaubsgewährung an Pfingsten und Weihnachten

Wird Urlaub über zwei aufeinander folgende Feiertage hinweg beantragt, so wird er nur gewährt, wenn der Urlaubszeitraum des Antrags mindestens einen Werktag beinhaltet, d.h. der Urlaubszeitraum inklusive der Feiertage mindestens drei Kalendertage beträgt.

5.3 Urlaubsgewährung an Ostern

Wird Urlaub beantragt, der sowohl Karfreitag als auch Ostersonntag und –montag

beinhaltet, so wird er nur gewährt, wenn der Urlaubszeitraum einen Werktag beinhaltet.

Enthält der Urlaubsantrag nur den Ostersonntag und Ostermontag, gilt die Regelung entsprechend 5.2, enthält dieser nur den Karfreitag, gilt die Regelung entsprechend § 5.1.

5.4 Urlaubsgewährung bei der Kombination von Sonn- und Feiertagen

Wird Urlaub beantragt, der sowohl einen einzelnen Feiertag als auch einen Sonntag beinhaltet, gilt die Feiertagsregelung gemäß 5.1. (d.h. zusätzlich zwei Werktage)

5.5 Abweichende Regelung

Wird eine kürzere Urlaubsdauer beantragt als in 5.1 bis 5.4 vereinbart, so sind diese unter Ausschluss eines eventuell implizierten Feiertags als einzelne Tage zu gewähren.

§ 6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten und Nachwirkung

Die Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.12.2018 schriftlich gekündigt werden. Sie wirkt nach bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung zum Sachverhalt.

6.2 Salvatorische Klausel

Widerspricht eine Vorschrift dieser Vereinbarung höherrangigem Recht, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien der Betriebsvereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Vorschrift durch eine ihr inhaltlich möglichst entsprechend wirksame Vorschrift zu ersetzen.

Berlin, den 16. 08. 2017





(Geschäftsführung/ Vorstand von ambulante dienste e.V.) (Betriebsratsvorsitzende/r von ambulante dienste e.V.)